

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bavaria-Saat Vertriebs GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Bavaria-Saat Vertriebs GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) gegenüber allen Käufern, die Unternehmer im Sinne § 14 BGB, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“) geltend.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wird im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

Die im Einzelfall getroffenen, individuellen Vereinbarungen mit dem Käufer haben vor den genannten Verkaufs- und Lieferbedingungen Vorrang – sie bedürfen der Schriftform.

1.3 Auf Kaufverträge für Speisefrühkartoffeln/Speisekartoffeln sowie von Pflanzkartoffeln im Inland finden – soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nicht anders vereinbart ist – die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen einschließlich der Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung Anwendung.

1.4 Für den Import/Export von Pflanzkartoffeln finden – soweit im Folgenden oder Kaufvertrag nicht anders vereinbart ist – die „RUCIP“-Geschäftsbeziehungen einschließlich der Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung für den Europäischen Kartoffelhandel in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung Anwendung.

1.5 Auf Wunsch des Käufers werden die Europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen/RUCIP nebst Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung zugesendet.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Vertragsschlüsse werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers oder durch die Lieferung der im Kaufvertrag genannten Ware verbindlich.

2.3 Der Inhalt des Bestellbestätigungsschreibens gilt als vereinbart, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.4 Rechtsverbindliche Erklärungen des Käufers bezüglich des Vertrags (z.B.: Fristsetzung, Minderung, Rücktritt etc.) bedürfen der Schriftform.

3. Preise

3.1 Der für die Ware vereinbarte Preis versteht sich netto zuzüglich Umsatzsteuer sowie zuzüglich Versand- und Transportkosten.

3.2 Ist kein Festpreis vereinbart und liegt zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten, so sind wir berechtigt, den zum Ausgleich einer zwischenzeitlich etwa erfolgten Kostensteigerung bei Material-, Rohstoff- und Herstellungskosten sowie Löhnen und Gehältern erforderlichen Preis zu berechnen.

3.3 Auch wenn ein Festpreis vereinbart ist, sind wir berechtigt, die am Liefertag nach unserer allgemeinen Preisliste geltenden Preise zu berechnen, wenn sich die Lieferung aufgrund von Hemmnissen in der Kundensphäre verzögert hat. Tritt zwischen Vertragsschluss und Lieferung eine Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Kraft, so ändern sich Bruttoendpreise entsprechend.

4. Erfüllungsort, Versand, Transport

4.1 Der Erfüllungsort für Zahlungen ist der Firmensitz des Verkäufers.

4.2 Wird die Ware auf Verlangen des Käufers versandt oder an dessen Platz zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an die Transportperson, jedoch spätestens mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über und zwar unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

4.3 Die Transportkosten für die Rücknahme des Verpackungsmaterials trägt der Käufer.

5. Lieferung, Lieferverzug, Teilleistungen

5.1 Die Lieferzeiten gelten ab Station. Die angegebenen Lieferzeiten des Verkäufers sind im Zweifel unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht bevor alle vom Käufer für die Durchführung erforderlichen Informationen/Unterlagen eingegangen sind.

5.2 Die Lieferpflicht entfällt bei Eintritt von Überlagerungsschäden (Fäulnis), die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Soweit für die Erfüllung des Lieferungsvertrages ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, stehen die Lieferungen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers. Soweit für die Lieferung ein Anerkennungsergebnis maßgebend ist, steht die Lieferung unter dem Vorbehalt der Anerkennung.

5.3 Unbeschadet des Rücktrittsrechtes nach § 437 Nr. 2 BGB ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag

wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung nur dann berechtigt, wenn der Verkäufer die nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten hat und der Käufer uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen gesetzt hat, sofern nicht eine Nachfristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Käufer zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte erst nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt.

5.4 Bei einem Minderwert der Ware ist der Käufer auf Verlangen zur Abnahme zum Minderwert verpflichtet. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, anstelle der Nacherfüllung die Ware gegen Gutschrift zurückzunehmen.

5.5 Der Verkäufer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die erbrachte Lieferung/Leistung für den Käufer, gemessen am Vertragszweck sinnvoll nutzbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Menge sichergestellt ist und der Käufer die hiermit verbundenen Mehrkosten/-aufwendungen nicht zu tragen hat oder solche nicht für sie entstehen.

6. Zahlung, Zahlungsverzug

6.1 Die Rechnungen sind zahlbar – wenn nicht anders vereinbart – ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

6.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Fälligkeitszinsen nach §§ 352, 353 HGB zu erheben. Bei Verzug des Käufers mit der Erfüllung von Forderungen ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinsatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, fristlos vom Kaufvertrag zurückzutreten, soweit der Käufer zahlungsunfähig ist oder das Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde. Schadensersatzansprüche des Käufers sind – soweit sie nicht nach 7.3 und 7.4 zulässig sind – ausgeschlossen.

6.4 Zahlungen per Wechsel bedürfen der besonderen Vereinbarung.

6.5 Ist Teilzahlung vereinbart, so wird die gesamte Forderung fällig, wenn der Käufer mit einer vollen vereinbarten Rate in Zahlungsverzug gerät.

6.6 Zahlungsverzug berechtigt den Verkäufer, für noch auszuführende Teillieferungen die Zahlungsbedingungen zu ändern, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen.

6.7 Für die Verjährung von Forderungen des Verkäufers, die sich aus der Lieferung von Speise- oder Pflanzkartoffeln ergeben, treten die Regelungen §§ 195 ff. BGB in Kraft.

7. Gewährleistung/Haftung/Mängel/ Schadensersatz/Unmöglichkeit

7.1 Der Verkauf von zertifiziertem Pflanzgut enthält keine implizite Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 434 BGB. Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB gilt ausschließlich das, was im Kaufvertrag als Beschaffenheit schriftlich vereinbart wurde.

Nach § 434 Abs. 1 stellen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers oder der Angestellten keine Beschaffenheitsgarantie der Ware im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 dar. Des Weiteren haftet der Verkäufer nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit der Ware, insbesondere in der Werbung oder bei Kennzeichnung.

7.2 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen sich aus §§ 377, 381 HGB ergebenden, insbesondere aber den vorrangig geltenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen bzw. der „RUCIP“-Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.3 Die fristgerechte Mängelrüge berechtigt den Verkäufer zunächst zur Nacherfüllung, und zwar nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit eine Nacherfüllung in angemessener Zeit nicht herbeigeführt werden kann, aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 478 BGB.

7.4 Hat der Verkäufer eine Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, zu vertreten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

7.5 Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (RUCIP Artikel 27) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B.: extreme Witterungsverhältnisse, Missernte, Schädlings- oder Krankheitsbefall, teilweise oder vollständige Schädigung oder

Vernichtung der Ware, Pandemien etc.), verursacht sind, welche der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern solche Ereignisse nicht nur von vorübergehender Dauer sind und sofern sie dem Verkäufer die Lieferung und Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Zusätzlich gilt § 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage.

7.6 Neben Artikel 25 der „RUCIP“-Geschäftsbedingungen belaufen sich die maximalen Kosten, im Falle eines Schadensersatzantrages, welchen der Käufer bei dem Verkäufer geltend machen möchte, auf den Rechnungsbetrag der Güter, auf die sich die Ansprüche beziehen. Alle weitergehenden Mängelansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn.

7.7 Der Verkäufer kann nicht für Mängel haftbar gemacht werden, wenn er vom Käufer erst nach dem Pflanzen der Pflanzkartoffeln informiert wird.

7.8 Die Schadensersatzhaftung bei fahrlässiger Pflichtverletzung und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt vor dieser Begrenzung unberührt.

7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Mangelfolgeschäden beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Verkauf der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 23 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Geschäften mit dem Käufer Eigentum des Verkäufers (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Die Vorbehaltsware darf nicht vor vollständigem Zahlungseingang des Kaufpreises an Dritte verpfändet oder zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Er tritt den Veräußerungserlös mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung – einschließlich einer Saldoforderung – bereits heute in Höhe des Rechnungswertes an den Verkäufer ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

8.3 Der Käufer ist des Weiteren dazu berechtigt, die Vorbehaltsware bis auf Widerruf im Rahmen des

ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuverarbeiten. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, der als Hersteller gilt.

8.4 Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für den Verkäufer als Hersteller, ohne sich zu verpflichten. Erlischt Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung oder Umbildung, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes. Gleiches gilt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbunden, übereignet uns der Käufer schon jetzt die aus der Vorbehaltsware gezogenen Früchte in Höhe des Rechnungswertes, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Trennung von dem Grundstück. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung hiermit an. Die Ware wird für den Verkäufer verwahrt und ist auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Eine Weiterveräußerung ist nach Maßgabe des Abs. 8.2 zulässig. Ist der (Mit)-Eigentumserwerb rechtlich ausgeschlossen, tritt der Käufer seinen etwa bestehenden Ausgleichsanspruch in entsprechender Höhe als Surrogat an den Verkäufer ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

8.5 Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug kann der Verkäufer im Falle des Zahlungsvorzuges des Käufers widerrufen. Wird die Einziehungsermächtigung widerrufen, so hat der Käufer der Bavaria-Saat Vertriebs GmbH seine Abnehmer/Schuldner zu nennen und alle Unterlagen herauszugeben, die zur Geltendmachung der Forderung zweckdienlich sind.

8.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers nach der Wahl des Verkäufers, die zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Sortenschutz

9.1 Pflanzgut, bei welchem der Verkäufer ein Sortenschutz/Züchterrecht hat, darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne eine angemessene Bezahlung an den Züchter zur weiteren Vermehrung verwendet werden.

9.2 Pflanzkartoffeln mit Sortenschutz dürfen ausschließlich in dem Land des Käufers ausgepflanzt werden. Der Export dieser Sorten ist nur nach Zustimmung des Verkäufers erlaubt (Deutsches Sortenschutzgesetz/unionsrechtliche Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vom 27.07.1994)).

9.3 Der Käufer stimmt der Besichtigung und Überprüfung von allen Feldern zu, auf denen der Käufer Pflanzkartoffeln des Verkäufers ausgepflanzt hat.

9.4 Bei Verstoß dieser Bedingungen, ist es dem Verkäufer erlaubt, für den entgangenen Gewinn einen Ausgleich zu fordern.

10. Auskunftspflicht

10.1 Der Käufer/die VO-Firma führt über die von ihm durchgeführten Weiterverkäufe bzw. die Verwertung des erworbenen Saat-/Pflanzguts sowie des daraus oder aus nachfolgenden Generationen erzeugten Saat-/Pflanzguts ordnungsgemäß und – geordnet nach Wirtschaftsjahren – unter Angabe der jeweiligen Sorte, der verkauften oder verwerteten Menge und des Namens und der Anschrift des jeweiligen Abnehmers/Vermehrsers Buch und wird die betreffenden Unterlagen (einschließlich einer Kopie, zumindest aber eines der vorgenannten Informationen sowie die weiteren Bestimmungen der Ziffer 10.1 und der nachfolgenden Ziffern 10.2 und 10.3 beinhaltenden Auszugs der jeweiligen Verträge mit den Abnehmern/Vermehrsern) auf Verlangen unverzüglich dem vom Züchter mit der Informationserfassung beauftragten Treuhänder übermitteln.

10.2 Der Treuhänder ist berechtigt, die Buchhaltung und Aufzeichnungen des Käufers/der VO-Firma im Hinblick auf die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen einzusehen und diese sowie den Verbleib des erworbenen Saat-/Pflanzguts und des daraus oder aus nachfolgenden Generationen erzeugten Saat-/Pflanzguts zu überprüfen. Der Treuhänder stellt sicher, dass jegliche erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich behandelt und insbesondere gegenüber dem Züchter nur offenbart werden, wenn und soweit dies im Rahmen der Aufdeckung oder Verfolgung einer Gesetzes- oder Vertragsverletzung notwendig ist.

10.3 Der Käufer/die VO-Firma wird die sich aus Ziffer 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen auch seinen Abnehmern/Vermehrsern verbindlich auferlegen und diese verpflichten, auch ihren Abnehmern die sich aus Ziffer 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen sowie die Verpflichtung zu deren Weitergabe an ihre Abnehmer aufzuerlegen.

11. Rechtsbeziehungen, Gerichtsstand

11.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

11.2 Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Neuburg/Donau. Der

Verkäufer ist berechtigt, am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

11.3 Dem Verkäufer steht im Hinblick auf die Schiedsgerichtsvereinbarungen der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen sowie der „RUCIP“-Geschäftsbedingungen das Wahlrecht zu, auch die ordentlichen Gerichte anzurufen.

11.4 Vorstehende Bedingungen gelten als vereinbart für die gesamten und zukünftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn das im Einzelfall nicht besonders vereinbart worden ist. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als sie mit vorstehenden Bedingungen übereinstimmen oder von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

12. Ergänzendes

Im Falle, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Verkäufer und Käufer verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.

Stand 10/2021